

die besonderen Merkmale dieser Krone zu besprechen, um damit abschließend nach Möglichkeit zu einem richtigen Urteil über den Sinn der Bezeichnung von der „Aachener Krone“ in der Goldenen Bulle zu gelangen. Wenden wir uns zunächst der Goldenen Bulle selbst zu, um aus dem Zusammenhang nach Möglichkeit festzustellen, was sie unter der „Aachener Krone“ versteht.

2. Die „Aachener Krone“ nach dem Wortlaut und Zusammenhang der Goldenen Bulle.

Karl IV. der zweite deutsche Kaiser aus dem Hause Luxemburg, ging nach der Rückkehr von seiner am Ostertage des Jahres 1355 zu Rom erfolgten Kaiserkrönung dazu über, auf den Reichstagen zu Nürnberg und Meß 1355/56 bzw. 1356 die damalige Verfassung des deutschen Reiches gesetzlich festzulegen und damit für die Zukunft zu sichern in dem Reichsgesetz der Goldenen Bulle.¹⁾

Die ersten in Nürnberg beschlossenen 23 Kapitel regeln die gegenüber der Krönung immer mehr in den Vordergrund tretende Wahl des deutschen Königs und die Rechte der geistlichen und weltlichen Wähler, der Kurfürsten, sowohl im Hinblick auf das Reich wie in ihren Beziehungen untereinander. In diesen ersten 23 Kapiteln ist die Krönungsstadt Aachen gar nicht genannt, auf sie weist lediglich ein Nebensatz des 4. Kapitels hin, in dem bei der Aufzählung der Rechte und Obliegenheiten der einzelnen Kurfürsten bei dem Erzbischof von Köln gesagt wird, daß ihm die Würde und das Amt obliege, dem König der Römer das erste königliche Diadem aufzusetzen.²⁾ Der Ursprung dieser Würde

¹⁾ Übersicht über die Folge der Ereignisse bei Böhmer-Huber, Die Regesten des Kaiserreichs unter Kaiser Karl IV. (Innsbruck 1877) u. 1. Ergänzungsheft (Innsbruck 1889). Vgl. auch S. M. Pelzel, Kaiser Karl der Vierte, König in Böhmen, 2 Teile (Prag 1780. 1781), bes. 2, 504 ff., 541 ff., S. Palacky, Geschichte von Böhmen, 2, 2 (Prag 1850), 338 ff., A. Bachmann, Geschichte Böhmens (Allgem. Staatengeschichte hg. von Lamprecht, I, 31), 1 (Gotha 1899), 841 ff. Text der Goldenen Bulle nach K. Zeumer, Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. (Quell. u. Stud. 3. Verfassungsgesch. d. Dt. Reiches in MA. u. Neuzeit 2, 2), 2 Teile (Weimar 1908).

²⁾ Cap. IV bei K. Zeumer 2, 18 f. betrifft die Königswahl, die Abnahme der einzelnen Stimmen durch den Erzbischof von Mainz und die Reihenfolge der abstimmenden Kurfürsten, insbesondere secundo